

ORCHESTERDIENSTVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich und Herrn/
~~xxxx/xxxxxxx~~ **Adolf Scherbaum**
geb. am **15. 8. 1931** wohnhaft in **Linz, Römerstraße 18**

§ 1

Herr/~~Frau/Frau/en~~ **Adolf Scherbaum**

im folgenden auch "Dienstnehmer" genannt, wird als

1. Flötist

des Brucknerorchesters Linz verpflichtet. Der Dienstnehmer gehört der Funktionszulagengruppe **I** und der Dienstlimitgruppe **1** an.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, folgende Nebeninstrumente zu spielen: **Piccolo**

§ 2

Das Orchesterdienstverhältnis beginnt am **16. August 1970** und endet am **15. August 1975** durch Zeitablauf. Während dieser Vertragsdauer ist das gegenständliche Orchesterdienstverhältnis von keinem der beiden Vertragsteile kündbar. Für den Fall der schuldhaften vorzeitigen Vertragsauflösung wird eine Konventionalstrafe von S **20.000,--** (in Worten: **zwanzigtausend 8S**) vereinbart. Das Bestehen des Dienstverhältnisses wird auf Grund der angerechneten Vordienstzeiten angenommen ab **1. Oktober 1952**

§ 3

Die monatlichen festen Bezüge des Dienstnehmers umfassen:

Grundgage	S	7.735,--
Funktionszulage der Funktionszulagengruppe	S	627,--
Instrumenteninstandhaltungsbeitrag		
gem. § 26 Abs. 1 des Orch.Koll.V.	S	84,--
gem. § 26 Abs. 2 des Orch.Koll.V.	S	42,--
Kinderbeihilfe für Kinder insgesamt	S	
Wohnungsbeihilfe	S	30,--
Bekleidungszulage	S	100,--
Haushaltszulage	S	
Kinderzulage für Kinder insgesamt	S	
.....	S	
	S	<u>8.618,--</u>

§ 4

Der Dienstnehmer bestätigt hiemit zusammen mit einer Ausfertigung dieses Orchesterdienstvertrages auch eine Ausfertigung des Kollektivvertrages über das Dienstverhältnis der Mitglieder des Brucknerorchesters Linz erhalten zu haben.

§ 5

Beide Vertragspartner unterwerfen sich ~~währ~~ während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages über das Dienstverhältnis der Mitglieder des Brucknerorchesters Linz und bis drei Monate nach seinem Ablauf zur ausschließlichen und endgültigen Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Orchesterdienstverhältnis und aus dem Orchesterdienstvertrag unter Ausschluß des Ordentlichen Rechtsweges und jedes Rechtszuges, dem im § 6 des obzit. Kollektivvertrages genannten Schiedsgericht.

§ 6

Durch eine allfällige Zurverfügungstellung einer Unterkunft wird kein Bestandsverhältnis begründet. Eine solche Unterkunft wird auf Grund des Orchesterdienstverhältnisses über-

lassen und gilt somit als Dienstunterkunft. Das Recht zur Benützung der Unterkunft endet daher spätestens mit Ablauf bzw. Auflösung des Orchesterdienstverhältnisses, wobei kein Anspruch auf Bereitstellung einer Ersatzunterkunft besteht.

§ 7

Die mit der Errichtung oder Durchführung dieses Orchesterdienstvertrages verbundenen Gebühren, Abgaben, Steuern und sonstigen Kosten werden vom Dienstnehmer und vom Dienstgeber je zur Hälfte getragen.

§ 8

Für Dienstnehmer, die nicht österreichische Staatsbürger sind, gilt dieser Vertrag vorbehaltlich der Erteilung der Arbeitserlaubnis und der Beschäftigungsgenehmigung durch das Landesarbeitsamt Oberösterreich.

Linz, am 15. Dezember 1969

Für das Land Oberösterreich:

Dienstnehmer:

Wöss e.h. Holschan e.h.

Scherbaum e.h.